

Standeskommissionsbeschluss über den Heimatschein

vom 10. November 1987¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung der Verordnung des Bundesrates über den Heimatschein vom
22. Dezember 1980,²

beschliesst:

Art. 1

¹Der Heimatschein wird vom Zivilstandsamt des Heimortes aufgrund des Familienregisters ausgestellt. Zuständigkeit/
Ausstellung

²Ist eine Person sowohl Bürger* von Appenzell als auch von Oberegg, obliegt die Ausstellung dem Zivilstandsamt der Heimatgemeinde, bei welchem sie erstmalig nachgesucht wird.

³Das Zivilstandsamt führt die Kontrolle über die ausgestellten Heimatscheine.

Art. 2

Die Aufsicht über die Ausstellung der Heimatscheine obliegt der Standeskommission. Aufsicht

Art. 3

Für den Heimatschein ist ein vom Kanton abgegebenes Formular zu verwenden. Formulare

Art. 4

¹Die Kraftloserklärung eines verlorenen Heimatscheines erfolgt durch das Zivilstandsamt, das ihn ausgestellt hat. Kraftloserklärung

²Das Zivilstandsamt prüft die Angaben des Berechtigten über den Verlust und erklärt den Heimatschein als kraftlos, wenn der Berechtigte den Verlust des Heimatscheines glaubhaft macht.

¹ Mit Revision vom 1. Juli 2003.

² Titel abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5¹

Gebühr Für die Ausstellung eines Heimatscheines wird eine Gebühr gemäss der Verordnung betreffend die Gebühren der kantonalen Verwaltung erhoben.

Art. 6²

Inkrafttreten Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

¹ Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

² Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.